



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0048-VII/B/8/2019

Wien, 29.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4014/J der Abgeordneten Mag. Loacker und andere** wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit sich die folgenden Fragen auf die Bundesarbeitskammer beziehen, ist anzumerken, dass diese über kein eigenes Büro verfügt. Vielmehr werden deren Bürogeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, durch das Büro der Arbeiterkammer Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt.

Die Bundesarbeitskammer verfügt überdies auch über kein eigenes Budget. Vielmehr ist der Arbeiterkammer Wien für die Besorgung von deren Bürogeschäften gemäß § 90 Abs. 3 AKG von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien.

Fragen 1 bis 5:

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung. Damit ist im vorliegenden Fall die Wahrnehmung der Aufsicht über die Arbeiterkammern angesprochen. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen daher nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Daten betreffend die Ausgaben für Werbung oder Inserate sind gemäß § 91 AKG jedenfalls nicht Gegenstand der Aufsicht. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auch weder vor noch können diese im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Frage 6:

- a) Gemäß § 91 Abs. 2 Z 2 AKG hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Rahmen der Aufsicht Beschlüsse von Organen der Arbeiterkammer und der Bundesarbeitskammer, die gegen Gesetze oder nach diesem Gesetz ergangene Vorschriften verstoßen, aufzuheben.
- b) Nein.
- c) Meinem Ressort liegen keinerlei Hinweise auf eine gesetzwidrige Vorgangsweise der Arbeiterkammern bei der Gestaltung ihrer Öffentlichkeitsarbeit vor.
- d) Siehe Antwort zu Frage 6 a)

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

